



Per Mail an: [EnG@bfe.admin.ch](mailto:EnG@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Juli 2020

## **Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023): Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

**Wir begrüssen es generell, dass mehr Anreize für Investitionen in inländische Stromerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien geschaffen werden, um damit die langfristige Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.** Denn die im Rahmen der Energiestrategie 2050 (ES2050) bisher beschlossenen Massnahmen reichen nicht aus, um die längerfristigen Ziele zu erreichen. Die Versorgungssicherheit und die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung stehen im Zentrum. Dies auch im Zusammenhang mit dem 2019 vom Bundesrat beschlossenen Netto-Null-Ziel ab 2050, welches eine Dekarbonisierung der Energieversorgung – insbesondere im Verkehr und im Gebäudebereich – erfordert. Hier sind weitere Anstrengungen nötig und somit auch die mit dieser Vorlage vorgesehenen entsprechenden Änderungen im Energiegesetz: Das bereits bestehende Förderinstrumentarium im Energiegesetz soll länger angewendet und punktuell weiterentwickelt werden. Die bestehenden Instrumente werden näher an den Markt gebracht:

- Das Einspeisevergütungssystem wird durch Investitionsbeiträge ersetzt.
- Für grössere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) soll die Vergabe dieser Beiträge neu mittels Auktionen möglich sein.
- Für grosse Wasserkraftanlagen werden mehr Mittel zur Verfügung gestellt, welche zudem flexibler eingesetzt werden können (Finanzierung weiterhin über den Netzzuschlag, welcher nicht erhöht, jedoch entsprechend länger erhoben wird).

Das Gesetz sieht eine Förderung bis 2035 vor (fünf Jahre länger als nach geltendem Recht). Damit wird Konsistenz mit den Ausbaurichtwerten bzw. -zielen des Energiegesetzes geschaffen, welche ebenfalls auf dieses Jahr ausgerichtet sind. Neu soll ein Ausbauziel für das Jahr 2050 Eingang ins Gesetz finden. Sollte sich abzeichnen, dass dieser nicht erreicht werden kann, wird der Bundesrat dem Parlament neue Massnahmen beantragen.

Die Vorlage wird zudem zum Anlass genommen, weitere Verbesserungen von geringerer Tragweite vorzunehmen.

## 1. Grundlegende Empfehlungen/Anmerkungen

### Ausbauziele

- Der Ausbau erneuerbarer Energien soll so ausgerichtet werden, dass der Strombedarf der Schweiz im Jahresmittel aus umwelt- und naturverträglichen erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Da der Atomstrom in absehbarer Zeit ersetzt werden muss und die klimapolitischen Zielsetzungen nicht gefährdet werden dürfen, sind höhere Zahlen und ein schnellerer Ausbau als vom Bundesrat vorgesehen nötig, um den Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht zu werden. Denn die Ausbauziele müssen sich nebst der Versorgungssicherheit auch an den Klimazielen und der ES2050 ausrichten. Es ist also ein Ausbauziel in der Grössenordnung von etwa 40 TWh bis 2035 anzustreben. Somit ergibt sich zusammen mit der Wasserkraft ein Ziel von 70-80 TWh erneuerbare Stromproduktion. (→ siehe unten zu **Art. 2 Abs. 1**)

### Finanzierungssystem

- Das bestehende Förderinstrumentarium für erneuerbare Energien soll verlängert und ergänzt werden. In einem geöffneten Strommarkt, wie es der Bundesrat mit der Revision des StromVG vorsieht, bestehen jedoch grundsätzlich zu geringe Investitionsanreize für neue oder die Erneuerung von Anlagen. Dies ist insbesondere bei dezentralen Anlagen der Fall – diese sollen aber künftig einen wichtigen Teil zur Energieversorgung beitragen. Es soll also ein Finanzierungssystem eingeführt werden, das dem neuen Marktumfeld gerecht wird. Die Instrumentarien sind demzufolge als langfristiges Finanzierungssystem im Sinne der Zwecke des Energiegesetzes gemäss Art. 1 sowie der Ausbauziele gemäss Art. 2 auszugestalten und nicht als «Förderung» zu betiteln. Die Mittel für Massnahmen, die zu einer umweltverträglichen Energieversorgung führen (z.B. Effizienzmassnahmen, Ausbau Photovoltaik, ökologische Sanierung Wasserkraft), sollen erhöht werden. Dabei sind die Höhe des Netzzuschlagsmaximums und der Finanzierungsinstrumente an der Zielerreichung auszurichten. Weiter sollen aber Technologien und Projekte in Schutzgebieten oder mit besonders schlechtem ökologischen Kosten-Nutzen Verhältnis von der Finanzierung ausgeschlossen werden. **Es braucht klare Finanzierungsbedingungen und Kriterien, um die Umweltverträglichkeit des geförderten Stroms sicherzustellen.** Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass nur diejenigen Anlagen von einer Finanzierungslösung profitieren, welche die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) vollständig umsetzen – wobei bei der Umsetzung der Bestimmungen des NHG insbesondere der Schutz der Natur und der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum gemeint ist. (→ siehe unten zu **Art. 35** und zu **Art. 38**)

### Umweltverträglichkeit des Ausbaus

- Im Entwurf für die Revision des Energiegesetzes fehlen Instrumente für eine Flächen- und Standortvorratspolitik. Denn eine stärkere Unterstützung von erneuerbaren Energien garantiert noch nicht, dass die für neue Produktionsanlagen benötigten Flächen überhaupt zur Verfügung stehen. Weiter ist damit auch in keiner Weise garantiert, dass nur diejenigen Standorte genutzt werden, die Mensch und Umwelt am wenigsten beeinträchtigen. Dies ist sowohl für die Wasserkraft (Konflikt mit dem Schutz von wertvollen Gewässerabschnitten) als auch für den Ausbau der Photovoltaik (PV) der Fall. Der Revisionsentwurf ist nicht koordiniert mit den verfassungsmässig festgelegten Zielen zum Biodiversitätsschutz und er verpasst die Chance, mit planerischen Instrumenten sicherzustellen, dass die Bekämpfung der Klimakrise die bestehende Biodiversitätskrise nicht weiter verschärft und die nötigen Flächen und Standorte für neue Produktionsanlagen in umwelt- und naturverträglicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Es braucht eine verbesserte, verbindliche Umsetzung der bestehenden raumplanerischen Instrumente, welche die wenigen ökologisch noch wertvollen Gebiete konsequent schützt. (→ siehe unten zu **Art. 7 Abs. 3, Art. 25, Art. 26**)

### Planungs- und Investitionssicherheit für Photovoltaik

- Wie begrüßen grundsätzlich die Erweiterung des Erfolgsmodells «Eimalvergütung» für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch und die Erweiterung der Investitionshilfen in den anderen Technologien. Die vom Bundesrat vorgesehenen einmaligen Investitionsbeiträge ignorieren aber die Unsicherheiten, die bezüglich der Entwicklung des Strompreises herrschen. Da dieses Risiko somit vollständig auf die Projektant\_innen abgewälzt wird, führt dies im Falle von kleineren Anlagen unter Umständen dazu, dass die Projektant\_innen vollständig auf die Projekte verzichten. Bei Grossinvestitionen kann diese Unsicherheit nur mit viel mehr Eigenkapitalbereitstellung gemeistert werden, was wiederum die Gestehungskosten der Stromproduktion erhöht und die Investitionen in der Schweiz – verglichen mit den Konditionen im angrenzenden Ausland – unattraktiv macht. Im Falle von Auktionen für grosse PV-Anlagen führt dies somit dazu, dass die Projektant\_innen höhere Preise verlangen werden. Um die Transformation zu garantieren, muss aber die Planungs- und Investitionssicherheit gestärkt werden. Das Gesetz soll deshalb auch die Möglichkeit der Einführung einer KWh-basierten Finanzierungsregelung (gleitende Marktprämien) vorsehen; zur Abfederung des Marktpreisrisikos. Dabei sollen in beiden Modellen (Investitionsbeiträge oder KWh-basierter Prämie) Ausschreibungen möglich sein. Dies aber erst ab einer Leistungsgrenze von 500 kW. Denn darunter sind die Transaktionskosten zu hoch. Somit können die verschiedenen Ansätze hinsichtlich ihrer Wirkung getestet und die Erfahrungen von Auktionen in europäischen Ländern direkt umgesetzt werden. (→ siehe unten unter **Art. 25a**)

### Anreize für Energieeffizienz

- In der Vorlage sind keine Änderungen hinsichtlich der Energieeffizienz und der Suffizienz vorgesehen. Sowohl die Verbrauchsrichtwerte (Art. 3) als auch die zugehörigen Instrumente bleiben in ihrer alten Fassung. Diese Richtwerte entsprechen etwa einer Stabilisierung des absoluten Stromverbrauchs. Das erscheint hinsichtlich des Ziels einer vollständigen Dekarbonisierung und der damit verbundenen Elektrifizierung unrealistisch. Auch sind die Potenziale für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen begrenzt und oft mit Konflikten mit Schutzinteressen verbunden. Es besteht deshalb grosser Handlungsdruck, dem Energiebedarf nicht einfach mit erneuerbaren Energien gerecht zu werden, sondern diesen zu senken. Es braucht klare Korrekturen und Verbesserungen bei den Effizienzzielen und -massnahmen sowie eine verstärkte Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Suffizienz. Gemäss der Antwort des Bundesrats auf eine Frage zur Suffizienz in der Revision des EnG hat dieser schliesslich auch bekundet, dass ihm die Suffizienz ein Anliegen ist: «Zur Erreichung der Klima- und Energieziele müssen in allen Bereichen Anstrengungen erfolgen, d. h. neben dem technologischen Fortschritt auch im Bereich des Konsumverhaltens. Nur mit einer Steigerung sowohl der Effizienz als auch der Suffizienz sind die ambitionierten Ziele erreichbar».<sup>1</sup> (→ siehe unten zu **Art. 3**)
- Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang weiter bitten, von einer Erhöhung der Leistungskomponente auf Netzebene 7 abzusehen (in der bevorstehenden Revision Stromversorgungsgesetz). Fixe Gebühren, wie es Leistungstarife in dieser Hinsicht sind, sind keineswegs verursachergerecht und berücksichtigen den Zeitpunkt des Bezugs nicht. Dabei ist insbesondere die Leistung im Zeitpunkt hoher Beanspruchung der Netze, die Kosten verursacht, und nicht die Leistung an sich. Leistungstarife anstelle von variablen Tarifen stehen im Widerspruch zur Bundesverfassung, die einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie postuliert. Zudem sind sie unsozial, weil der Kleinverbrauch viel stärker mit Netzgebühren belastet wird als grosse Verbräuche. Die beabsichtigte Anhebung der maximal zulässigen Grundpreise bestraft somit besonders die Konsument\_innen mit geringem Verbrauch sowie die dezentrale Stromerzeugung. Die Anhebung der Grundpreise entspricht einer rückwirkenden Kürzung der Rentabilität aller auf Eigenverbrauch basierender PV-Anlagen; das ist auch ein Verstoss gegen Treu und Glauben.

---

<sup>1</sup> Quelle: 20.5455 Fragestunde. Frage «Suffizienz in der Revision des Energiegesetzes» (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20205455>)

## Strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft in öffentlicher Hand der Schweiz

- Die Netze und die Stromproduktion aus Grosswasserkraft sind kritische Infrastrukturen. Sie sind von strategischer Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit. Für die Sicherung der Stromversorgung müssen diese unbedingt in öffentlicher Hand der Schweiz bleiben. Ein Verkauf solcher Infrastrukturen – insbesondere der Stromnetze, der Grosswasserkraft und der Gasnetze – an Personen im Ausland soll grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb sind solche strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen (siehe dazu Pa.IV. Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (16.498).

## Weitere Zielkonflikte nebst dem Natur- und Landschaftsschutz

- Wir möchten an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass es nebst dem Zielkonflikt zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen auch weitere Zielkonflikte gibt, die einen Ausbau erneuerbarer Energien zum Teil im Weg stehen. So gibt es insbesondere bei der Windenergie Zielkonflikte mit der Luftfahrt oder dem Militär (Radar). Es erscheint uns sehr fragwürdig, wenn Windenergieanlagen wegen eines Flugplatzes z.B. für Segel- oder andere Hobby- und Sonntagsflieger\_innen verunmöglicht werden. Hier gilt es, dem Ausbau erneuerbarer Energieanlagen den Vorrang zu geben.

## 2. Spezifische Empfehlungen zu einzelnen Artikeln

### 1. Kapitel: Zweck, Ziele, Richtwerte und Grundsätze

- **Art. 1 Abs. 2 Bst c; Zweck:** Um das Netto Null-Ziel mittelfristig zu erreichen, muss die Energieversorgung vollständig auf umwelt- und naturverträglichere erneuerbare Energien umgestellt werden. Nicht erneuerbare Energien haben keinen Platz mehr in der Energieversorgung.  
→ Art. 1 Abs. 2 Bst c  
*Es bezweckt: [...]*  
*c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die ~~stärker~~ auf der Nutzung umwelt- und naturverträglicher erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.*
- **Art. 2 Abs. 1; Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien:** Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei etwa 40 TWh liegt. Die im Entwurf vorgesehenen 11.4 TWh im Jahr 2035 reichen nicht aus, um den Herausforderungen (Ersatz Atomkraft: ca. 20 TWh/J, Dekarbonisierung in den Bereichen Verkehr, Industrie und Gebäude: ca. 20-40 TWh/J pro Jahr, Zeithorizont: Netto Null bis 2050 Fahrplan, Versorgungssicherheit: Unsicherheiten bzgl. Stromimporte) gerecht zu werden. Ein beschleunigter Ausbau der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien erhöht darüber hinaus die inländische Wertschöpfung, was der Wirtschaft zugutekommt.  
→ Art. 1 Abs. 1  
<sup>1</sup>*Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 40 000 GWh [...] zu betragen.*
- **Art. 2 Abs. 2:** Für die Wasserkraft sollen keine separaten Ausbauziele festgelegt werden. Dies aus Gründen des Biodiversitätsschutzes und der sinnvollen Mittelallokation. Denn gemäss einer BFE-Studie ist das Potenzial der Wasserkraft gleich Null. Zudem würde sich der Bau neuer Infrastrukturen negativ auf die Biodiversität und die Erhaltung der letzten noch offenen

Fließgewässer auswirken. Aus Gründen des Biodiversitätsschutzes und auch der sinnvollen Mittelallokation soll abs. 2 gestrichen werden.

→ Art. 2 Abs. 2 streichen

- **Art. 3; Verbrauchsrichtwerte:** Die heute als «unverbindlich» geltenden Verbrauchsrichtwerte sollen in verbindliche Ziele für 2035 und 2050 überführt werden. Denn die gesetzlichen Zielwerte werden erst dann wirkungsvoll, wenn sie von *unverbindlichen* Richtwerten in *verbindliche* Ziele umgewandelt werden. **Abs. 1 (Energieverbrauchsziele) ist daher so zu ändern, dass die Differenz zwischen dem Ausbauziel der Elektrizität aus erneuerbaren Energien (gem. Art. 2) und dem Verbrauchsziel mit nicht-elektrischen, umweltverträglichen erneuerbaren Energien (z.B. Biomasse, Solarwärme) im Jahresmittel im Inland gedeckt werden kann** – sofern umwelt- und naturverträgliche Potenziale zur Verfügung stehen. **Abs. 2 (Elektrizitätsverbrauchsziele) ist mit dem Ausbauziel der Elektrizität aus erneuerbaren Energien (gem. Art. 2) so in Übereinstimmung zu bringen, dass die Produktion im Jahresmittel bei der angenommenen Bevölkerungsentwicklung ungefähr den Bedarf decken kann.** Weiter sollen politische Instrumente zur Nutzung des Effizienzpotenzials und der Förderung von Suffizienz ergänzt (bzw. weiterentwickelt) werden, damit die Verbrauchsziele erreicht werden können.

## 2. Kapitel: Energieversorgung

- **Art. 7 Abs. 3; Leitlinien:** In Abs. 3 beantragen wir eine Präzisierung von «umweltverträgliche Energieversorgung». Die Energieversorgung ist so zu gestalten, dass sie auch der Natur Sorge trägt und die Biodiversitätskrise nicht weiter verschärft. Deshalb soll die Definition auch explizit auf den Schutz der Biodiversität Bezug nehmen. Zudem soll unseres Erachtens die Wasserkraft nicht mehr explizit genannt werden. Denn in Zukunft wird nebst der Wasserkraft insbesondere auch die PV eine wichtige Rolle spielen. Die Wasserkraft beeinträchtigt die Gewässerökosysteme massiv, weshalb ein Fokus auf ebendiese mit dem Begriff «umweltverträglich» nicht kompatibel ist.

→ Art. 7 Abs. 3

<sup>3</sup> *Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel, die schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur, insbesondere auf die Biodiversität, möglichst gering zu halten.*

- **Art. 10 Abs. 1; Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne:** Wir fordern eine Umformulierung des Art. 10, damit die wertvollen, artenreichen sowie schutzwürdigen Gebiete und Lebensräume gefährdeter Arten erhalten und durch eine verbindliche strategische Schutzplanung von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dazu soll die Richtplanung aufgewertet, mit verbindlichen Kriterien für den Schutz der Biodiversität versehen und überkantonal koordiniert werden.

→ Art. 10 Abs. 1

<sup>1</sup> *Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und bezeichnen Gebiete und Gewässerstrecken, die freizuhalten sind. Dazu zählen insbesondere schutzwürdige Lebensräume und Lebensräume bedrohter Arten. Die Planungen sind überkantonal zu koordinieren.»*

## 3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

- **Art. 16-18; Eigenverbrauch:** Gemäss Art. 16 dürfen die Betreiber von Anlagen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen oder sie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Gemäss Art. 17 können

sich mehrere Grundeigentümer\_innen zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, wenn diese am Ort der Produktion Endverbraucher\_innen sind und sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18 Abs. 1) erheblich ist. Der Begriff «am Ort der Produktion» sollte unseres Erachtens gesetzlich definiert und geografisch ausgeweitet werden. So ist z.B. in Frankreich der Eigenverbrauch bis zum nächsten Trafo, also innerhalb einer Netzebene möglich. Anliefer- und Einspeisepunkt dürfen jedoch maximal 2 km Abstand haben und die kumulierte Kapazität der Produktionsanlagen darf 3 MW nicht überschreiten.

→ Art. 16-18

*Die Definition von «am Ort der Produktion» ist im Gesetz zu regeln und geografisch auszuweiten, so dass das lokale Verteilnetz genutzt werden kann. Bei Beanspruchung des lokalen Verteilnetzes kann eine Entschädigung des Netzbetreibers vorgesehen werden.*

#### 4. Kapitel: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)

- **Art. 21; Direktvermarktung:** Gemäss Art. 21 verkaufen die Betreiber ihre Elektrizität selbst am Markt. Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) einspeisen können. Die Grenze zwischen einer kleinen und einer grossen PV-Anlage ist in der Energieförderverordnung (EnFV; [SR 730.03](#)) geregelt: Gemäss Art. 14 Abs. 1 sind Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen. Unseres Erachtens sollte die Grenze auf mind. 500 kW erhöht werden; in Anlehnung an die Regelung in der EU. In der EU können Anlagen mit einer Leistung von weniger als 500 kW ohne Marktprämie unterstützt werden (gemäss Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020).

→ Art. 21

*Die Grenze für die Ausnahme der Pflicht zur Direktvermarktung soll auf 500 kW angehoben und im Gesetz festgelegt werden.*

#### 5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen

- **Art. 25; Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen:** Die erhöhten Vergütungssätzen für Anlagen mit Volleinspeisung gemäss Abs. 3 sind sehr zu begrüssen. Denn sonst wären Anlagen, die sich nicht über den Eigenverbrauch finanzieren können, benachteiligt.

**Wir empfehlen zudem, ein schweizweit einheitliches Minimum für den Rücklieferarif für kleinere Solaranlagen, die nicht der Direktvermarktung unterliegen, einzuführen.** Sollte dies nicht möglich sein, so empfehlen wir die Schaffung einer kantonalen Kompetenzregelung, dass kantonale minimale Rücklieferarif für Kleinanlagen möglich sein wollen. Der Rücklieferarif soll in Kombination mit der Einmalvergütung eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals ermöglichen. Mit so einem nationalen oder kantonalen Rücklieferarif können die Vorteile von dezentralen Kleinanlagen gewürdigt werden (z.B. die verringerten Netzausbaukosten im Vergleich mit grossen Anlagen). Falls auf ein einheitlicher Rücklieferarif verzichtet wird, soll sich die Einmalvergütungen für PV-Anlagen (gemäss Art. 25) an einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals orientieren.

**Weiter schlagen wir vor, dass ein zusätzlicher Beitrag ausgeschüttet werden soll, sofern eine gesamte Dach- oder Fassadenfläche mit PV-Anlagen ausgestattet wird.** Dabei soll auch die Nutzung für eine andere Energiegewinnung (z.B. Solarwärme) oder als Grünfläche mitgezählt werden. Mit diesem Bonus für Anlagen, die die Dachfläche vollständig ausnutzen, soll der Tatsache entgegengewirkt werden, dass heute Dächer oft nur teilweise für Solarenergie genutzt werden, da bei der Einmalvergütung der Anteil des eigenverbrauchten Stroms die Wirtschaftlichkeit positiv beeinflusst.

**Analog zum vorgeschlagenen Bonus für PV-Anlagen, die die Dachfläche vollständig ausnutzen, soll ein Bonus für Anlagen, die insbesondere im Winter viel Strom liefern und dadurch auf einen Teil der Jahresernte verzichten (z.B. steil aufgestellte Anlagen an Fassaden) eingeführt werden.** Damit kann der Versorgungssicherheit im Winter zusätzlich Rechnung getragen werden. Zudem können zusätzliche Anlagen auf Infrastrukturen und Gebäuden, die nicht jahresertragsoptimiert (nach Süden) ausgerichtet sind, ermöglicht werden.

**Letztlich sollen auch Massnahmen getroffen werden, die die Bereitstellung von Flächen für die infrastrukturegebundene PV begünstigen.** Dafür sollen auch im Raumplanungsgesetz Vorgaben gemacht werden, damit bei infrastrukturegebundenen PV-Anlagen an Lärmschutzwänden, Staumauern oder ähnlichem ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren möglich ist. Bewilligungstechnische Hürden sollen überall dort abgebaut werden, wo dadurch keine Interessen Dritter verletzt werden. Dafür müssen auch der **Bund, die Kantone und die Gemeinden ihre Bauten und Anlagen für PV-Anlagen aktiv zur Verfügung stellen** oder sogar selbst mit Anlagen bestücken. Auch soll die Bereitstellung von privaten Flächen mit einem finanziellen Anreiz goutiert werden.

- **Art. 25a; Auktionen:** Wir begrüßen es, dass für die Finanzierung grosser PV-Anlagen wettbewerbliche Ausschreibungen zur Vergabe der Beiträge vorgesehen sind. Durch die Anwendung von Ausschreibungen können die Finanzierungsbeiträge pro Kilowattstunde durch den Ausschreibungs-Wettbewerb reduziert werden. Zudem werden dadurch jene Anlagen priorisiert, deren spezifische Gestehungskosten im Vergleich mit anderen tiefer liegen und deren Produktion einen höheren Ertrag erzielt.

**Wir sind aber der Meinung, dass bei den Auktionen für grosse Photovoltaikanlagen sowohl Einmalvergütungen als auch eine Prämie pro eingespeiste Kilowattstunde im Sinne einer gleitenden Marktprämie ausgeschrieben werden sollten.** Das Modell der Einmalvergütungen hat für den erneuerbaren Strom weder eine feste Abnahme- noch eine fixierte Abnahmepreisgarantie. Somit verbleiben bei den Investoren starke Anreize, ihre Anlagen effizient und nach den Bedürfnissen des Marktes zu betreiben. Im Gegensatz zum anderen Fördermodell (gleitenden Marktprämie) übernimmt der Staat hier nicht genügend die Marktpreisrisiken oder es ergibt sich ein Überfinanzierung. Die Betreiber müssen – wenn die Überfinanzierung vermieden werden soll – ein höheres Risiko tragen (künftige Strompreisschwankungen). Dagegen bietet das zweite Finanzierungsmodell mit einer gleitenden Marktprämie alleine die Risikoabdeckung ohne «Überförderung». Hier wird das Risiko künftiger Strompreisschwankungen durch eine gleitende Marktprämie aufgefangen. Solche Marktprämien gleichen die Preisentwicklungen an den Strombörsen aus: Bei steigenden Preisen sinken die Marktprämien und umgekehrt. In diesem Modell teilen sich Investoren und Endverbraucher (mittels Netzzuschlag) das Marktpreisrisiko auf. Hier bietet der Bund bzw. der gesetzliche Rahmen die Sicherheiten, um die nötige Transformation im Sinne der Ausbauziele zu unterstützen und für die erforderlichen privaten Investitionen Anreize zu bieten. Dabei soll auch eine Rückzahlung für den Fall, dass der Marktpreis das Gebot übersteigt, vorgesehen werden («contract for difference»). **Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden kann, welches Fördermodell die besseren Anreize schafft, um Anlagen für erneuerbare Stromproduktion zu bauen, sollen die verschiedenen Ansätze sodann hinsichtlich ihrer Wirkung getestet werden. Die europäischen Länder agieren meistens mit gleitenden Marktprämien. Zudem besteht bereits erhebliche Erfahrung im Auktionsdesign.**

- **Art. 26; Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen:** Die in Art. 26 vorgeschlagenen Investitionsbeiträge für die Wasserkraft sollen nur gesprochen werden dürfen, wenn die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes vollumfänglich eingehalten sind. Dies insbesondere in Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Wir empfehlen deshalb, dass künftig keine Beiträge mehr für neue Anlagen an natürlichen Gewässern ausgerichtet werden. Denn solche «unspezifische» Beiträge für neue Grosswasserkraftanlagen sind nicht mit den verfassungsmässig festgeschriebenen und wichtigen Massnahmen zum Biodiversitätsschutz vereinbar. Das umweltverträglich nutzbare Wasserkraftpotential an natürlichen Gewässern ist

ausgeschöpft, die Technologie ausgereift. Man soll sich viel mehr auf das umweltverträglich erschliessbare Potential fokussieren. Damit sind Erweiterungen bestehender Anlagen, Nebennutzungsanlagen und Infrastrukturwerke gemeint. Zudem sollen Bedingungen zur Sicherstellung festgelegt werden, dass alle geförderten Anlagen die geltenden Umweltvorschriften einhalten (insb. im Gewässer- und Naturschutz), und nicht im Konflikt mit Biodiversitätsschutzziele stehen.

→ Art. 26 Abs. 1 Bst. a

a. ~~neue Wasserkraftanlagen~~ Nebennutzungsanlagen (Dotierkraftwerke, Trinkwasserkraftwerke, Abwasserkraftwerke)»;

→ Art. 26 Abs. 1 Bst. b

b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 10 MW aufweisen und alle Vorgaben des Gewässer- und Naturschutzes vollständig umsetzen und ihre bestehenden Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume vollumfänglich kompensieren

→ Art. 26 Abs. 1 Bst. c streichen

→ Art. 26 Abs. 3

*Der Investitionsbeitrag soll für alle Anlagen höchstens 40% der anrechenbaren Investitionskosten betragen.*

→ Art. 26 Abs. 6 und 7: streichen

- **Art. 27; Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen:** Bei Biomasseanlagen sind zusätzlich zu den Investitionskosten auch die Betriebskosten relevant. Mit einer Marktprämie könnte verhindert werden, dass der Betrieb eingestellt wird, sobald die Brennstoffkosten teurer sind als der Stromerlös. Da bei KVA und ARA viel Abwärme anfällt, die sinnvoll genutzt werden kann, sollten diese nicht ungleich behandelt werden und sollten ebenfalls Investitionsbeiträge erhalten (Abs. 3).

→ Art. 27

*Der Bundesrat soll prüfen, ob für Biomassegrossanlagen gleitende Marktprämien statt Investitionsbeiträge sinnvoller bzw. ökonomischer sind.*

→ Art. 27 Abs. 3 Bst. a und b streichen

- **Art. 27a; Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen:** Auch bei Windenergieanlagen könnte analog zu den Biomasseanlagen eine Marktprämie Sinn machen. Denn analog zu den grossen PV-Anlagen sind hier die Investitionskosten relativ hoch und das Risiko von Strompreisschwankungen kann Investoren abschrecken. Wir begrüssen Abs. 1 mit Nachdruck, da dieser insbesondere für neue Windenergieanlagen in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) Beiträge vorsieht. Abs. 4, der auch für einzelne Windenergieanlagen Beiträge vorsieht, soll aber gestrichen werden. Denn mit dieser Ausnahme würden unnötige Anreize geschaffen, auch auf kleinsten Flächen einzelne Anlagen zu planen, die kaum in einem sinnvollen Verhältnis zwischen Eingriff in die Natur und effektivem Nutzen stehen. Deshalb sollen Einzelanlagen keine Finanzierung beanspruchen können.

→ Art. 27a

*Der Bundesrat soll prüfen, ob für Windenergieanlagen gleitende Marktprämien statt Investitionsbeiträge sinnvoller bzw. ökonomischer sind.*

→ Art. 27a Abs. 4 streichen (Einzelanlagen sollen keine Finanzierung beanspruchen können)

- **Art. 27b; Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen:** Über den Netzzuschlag sollen nur Geothermieanlagen unterstützt werden, die zu marktnahen Konditionen effektiv Strom produzieren. Denn die Marktreife der Stromproduktion aus Geothermie ist in der Schweiz leider nach wie vor nicht gegeben. Wir empfehlen in diesem Fall deshalb, solche Anlagen, statt über den Netzzuschlag über Forschungsbudgets zu finanzieren.

## 6. Kapitel: Besondere Unterstützungsmassnahmen

- **Art. 30; Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen:** Da die Marktprämien wie geplant Ende 2022 auslaufen soll, kann dieser Artikel gestrichen werden.  
→ Art. 30 streichen

## 7. Kapitel: Netzzuschlag

- **Art. 35; Netzzuschlag: Erhebung und Verwendung:** Das Netzzuschlagsmaximum (gem. Abs. 3) sowie dessen Zuteilung in Art. 35 sollte unseres Erachtens so ausgestaltet werden, dass sich dessen Wert von aktuell 2.3 Rp./kWh dynamisch und rasch nach den Zwecken (gem. Art. 1) und den Zielen (gem. Art. 2 und 3) ausrichtet. Bei Bedarf ist dazu auch eine saisonale Differenzierung sowie die Verknüpfung mit den Strommarktpreisen denkbar. Denn das Ziel und die Zwecke dieses Gesetzes sind nur mit einem deutlichen Ausbau neuer erneuerbarer Produktionsanlagen sowie verstärkten Anstrengungen im Suffizienz- und Effizienzbereich und bei der Ökologisierung des bestehenden Wasserkraftparks zu erreichen. Dafür sind weder die heutige maximale Höhe des Netzzuschlags als auch die zeitliche Befristung wenig sinnvoll. Sie führen zu unnötigen Planungs- und Investitionsunsicherheiten. Dass sich die Höhe des Netzzuschlags nach der Zielerreichung ausrichten soll, gilt umso mehr, als die geplante vollständige Marktöffnung die Ausgestaltung bisheriger und für gewisse erneuerbare Energien wie PV zentrale Finanzierungsinstrumente wie den Rücklieferatarif infrage stellt.
- **Art. 36; Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste:** Ein Grossteil der bestehenden Wasserkraftanlagen verursacht grosse Schäden an den Gewässern. Sie erfüllen die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen nicht und die Qualitätskriterien der Gewässerschutzverordnung für Oberflächengewässer werden nicht eingehalten. Nur nachdem diese Anlagen die geforderten Sanierungsmassnahmen umsetzen, können sie zu einer umweltverträglichen Stromproduktion im Sinne von Art. 1 dieses Gesetzes beitragen. Aber die momentan dafür verfügbaren Mittel reichen nicht aus, um diese gesetzlich geforderten Minimalstandards zu erreichen. Eine Aufstockung der Mittel ist also zwingend.  
→ Art. 36 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1  
*Für wettbewerbliche Ausschreibungen und andere Effizienz-Förderprogramme ist ein Höchstanteil von 0.2 Rappen/kWh vorzusehen (und nicht nur 0.1 Rp./kWh)*  
→ Art. 36 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2  
*Die Beiträge für Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien sind gegebenenfalls zu streichen (siehe oben zu Art. 27b).*  
→ Art. 36 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3  
*Die Mittel für die ökologische Sanierung der Wasserkraft (Art. 34 ENG) sind auf 0.3 Rappen/kWh zu erhöhen.*
- **Art. 37, Abs. 4; Netzzuschlagsfonds:** Das Verschuldungsverbot vom Netzzuschlagsfonds sollte aufgehoben werden (gemäss Motion Damian Müller 19.3742). Denn eine vorübergehende Verschuldung bedeutet keine Belastung des ordentlichen Bundesbudgets. Zudem könnte damit der allenfalls vorübergehende finanzielle Engpass überwunden werden, und es könnte zumindest ein Teil der Mittel schneller gemäss deren eigentlichem Zweck eingesetzt werden.  
→ Art. 37 Abs. 4  
<sup>4</sup>*Der Netzzuschlagsfonds darf sich nicht verschulden. Die Mittel des Netzzuschlagsfonds sind zu verzinsen.*
- **Art. 38; Auslaufen der Unterstützungen:** Die zeitliche Begrenzung der Finanzierungsinstrumente in Art. 38 sollten unseres Erachtens an die Erreichung der Ziele gemäss Art. 2 und 3 gebunden werden. Sie muss daher in dieser Form gestrichen werden.

## 8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung

- **Art. 44; Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte:** Wir begrüßen die vorgenommenen Änderungen in Art. 44 für die Vorschriften zu serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Gemäss Abs. 1 Bst. a werden für die Angaben allerdings nur die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften über den gesamten Lebenszyklus betrachtet, nicht aber die davor im Absatz genannten Emissionen. Weil davon auszugehen ist, dass mit «Emissionen» nicht nur energieverbrauchsrelevante Emissionen gemeint sind (z.B. auch Luftschadstoffe), sollten auch diese über den ganzen Lebenszyklus betrachtet werden können.  
→ Art. 44  
*Es soll sichergestellt werden, nicht nur energieverbrauchsrelevante Eigenschaften, sondern auch andere Umweltschäden wie Emissionen über den ganzen Lebenszyklus betrachtet werden können.*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz